



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Fachhochschul- Akkreditierungs- verordnung 2019 (FH-AkkVO)

beschlossen in der 49. Sitzung des
Boards der AQ Austria am 11.09.2018

2019

Impressum:

Board der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

office@aq.ac.at

www.aq.ac.at

Wien, Beschlossen in der 49. Sitzung des Boards der AQ Austria am 11.09.2018

Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlässt auf Grund des § 23 Abs 5 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes ([HS-QSG](#)), BGBl. I Nr. 74/2011 folgende Verordnung:

1. Abschnitt: Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen

§ 1. Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Kriterien für die erstmalige Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung und ihrer Studiengänge, das Verfahren und die Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, das Verfahren und die Kriterien für die Programmakkreditierung sowie das Verfahren und die Kriterien für Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen.

§ 2. Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Akkreditierung ist die formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung (institutionelle Akkreditierung) oder von Studiengängen (Programmakkreditierung) anhand von definierten Kriterien.

(2) Die institutionelle Erstakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung einer Fachhochschul-Einrichtung in Verbindung mit der Akkreditierung einzelner Studiengänge. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 15 ausgesprochen. Das Verfahren der Erstakkreditierung erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Studiengänge im Einzelnen.

(3) Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) umfasst institutionelle Aspekte sowie die Verlängerung der Akkreditierung der bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studiengänge. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 ausgesprochen.

(4) Die Programmakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung eines Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengangs. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 ausgesprochen. Zusätzliche besondere Bestimmungen für gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien und für Studiengänge an einem anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung sind in § 18 geregelt.

(5) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen sind Änderungen von Merkmalen bereits genehmigter Fachhochschul-Einrichtungen bzw. Studiengänge, die gemäß § 14 einer bescheidmäßigen Genehmigung bedürfen. Das Verfahren erstreckt sich auf jene Kriterien gemäß §§ 15 bis 18, auf die die jeweilige Änderung eine Auswirkung hat.

2. Abschnitt: Regeln zur Durchführung des Verfahrens

§ 3. Antrag

(1) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Programmakkreditierung sowie auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist schriftlich sowohl in elektronischer Version als auch in Papierversion an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten und bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.

(2) Der Antrag auf Reakkreditierung ist gemäß § 23 Abs 7 sowie § 26 Abs I Z I [HS-QSG](#) bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person mit Sitz in Österreich und die Bezeichnung der Fachhochschul-Einrichtung zu benennen. Er ist von deren gesetzlichem/n Vertreter/in zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Institution eine juristische Person des Privatrechts, ist ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder ein Vereinsregisterauszug beizulegen.

(4) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Beurteilungskriterien gemäß §§ 15ff dienen.

(5) Der Antrag auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Genehmigung der Änderung erforderlich sind. Diese Angaben und Unterlagen belegen, auf welche Kriterien gemäß §§ 15ff die beantragte Änderung eine Auswirkung hat und inwiefern die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.

(6) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine angemessene Frist zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht bzw. nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board den Antrag zurück.

(7) Nach Feststellung des Vorliegens eines vollständigen und formal richtigen Antrags sind weitere Exemplare in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden Anzahl vorzulegen.

§ 4. Vorgehensweise

(1) Im Regelfall wird das Begutachtungsverfahren gemäß §§ 5 bis 13 durchgeführt, bei Ausnahmen entscheidet das Board über eine abweichende Vorgehensweise.

(2) Im Falle institutioneller Erstakkreditierungen kann das Board unter der Maßgabe größtmöglicher Effizienz die Antragsgegenstände trennen und getrennte Begutachtungen durchführen, wenn die Anzahl der zur Akkreditierung eingereichten Studiengänge bzw. das Fächerspektrum dies erforderlich macht.

(3) Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen auf Programmakkreditierung oder Änderung von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen kann das Board die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere auf Grund der Fachnähe von Studiengängen, zweckmäßig ist.

(4) Das Board kann auf Antrag der antragstellenden Institution zwecks Vereinfachung der Vorgehensweise Ergebnisse anderer Qualitätssicherungsverfahren berücksichtigen. Bei gemeinsam eingerichteten Studien werden die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren anerkannt.

§ 5. Gutachter/innen

(1) Das Board bestellt für die Begutachtung des Antrags Gutachter/innen. Hält das Board eine externe Begutachtung für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachter/inne/n absehen.

(2) Durch die Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe gewährleistet das Board die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Aspekte unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika österreichischer Fachhochschul-Einrichtungen und des österreichischen Hochschulsystems. Dabei berücksichtigt das Board besondere Erfordernisse des Einzelfalls, strebt Diversität in der Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe an und dass folgende Kompetenzfelder auf Grund aktueller Tätigkeit abgedeckt sind:

1. ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation in den für das Studienangebot der Fachhochschul-Einrichtung zentralen Fachbereichen;
2. facheinschlägige Forschungstätigkeit und Kenntnis des hochschulischen Forschungsbetriebs;

3. durch berufliche Tätigkeit im Ausland ausgewiesene internationale Erfahrung;
4. durch eine fach einschlägige berufliche Tätigkeit ausgewiesene Kenntnis eines für das Studienangebot der Fachhochschul-Einrichtung relevanten Berufsfelds;
5. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
6. Erfahrung in hochschulischen Leitungs- und Organisationsstrukturen;
7. Erfahrung in der Lehre, Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
8. studentische Erfahrung in einem Fachbereich des Studienangebots der Fachhochschul-Einrichtung.

Im Falle der Programmakkreditierung und deren Änderung beziehen sich Ziffer 1, 2, 4, 7 und 8 auf den Fachbereich des konkreten Studiengangs, Ziffer 6 gilt nicht.

(3) Im Falle der Reakkreditierung kann das Board zusätzlich zur Gutachter/innengruppe Gutachter/innen für fachspezifische Ferngutachten zu einzelnen Fachbereichen bestellen, wenn es dies für erforderlich hält, um das Fächerspektrum einer Fachhochschul-Einrichtung in der Beurteilung der Kriterien ausreichend zu berücksichtigen.

(4) Bei Anträgen auf Akkreditierung von Studiengängen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zieht die AQ Austria die gemäß den betreffenden einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Sachverständigen bei.

(5) Die Gutachter/innen müssen unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Gründe vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen und sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Eine Befangenheit kann z.B. aus folgenden Gründen bestehen:

1. Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
2. Bewerbung an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
3. Mitwirkung/Mitarbeit an der antragstellenden Institution selbst und deren Gremien in den letzten fünf Jahren;
4. persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
5. Absolvierung einer Prüfung/Erlangung eines Abschlusses an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
6. private Naheverhältnisse zu Personen der antragstellenden Institution.

(6) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachter/innen. Sie räumt der antragstellenden Institution eine angemessene Frist für allfällige Einwände, bspw. gegen die Unbefangenheit der Gutachter/innen, ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden und sind an das Board zu richten. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht.

(7) Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Gutachter/innengruppe während des gesamten Akkreditierungsverfahrens. Die Kommunikation zwischen der antragstellenden Institution und der Gutachter/innengruppe erfolgt, abgesehen vom Vor-Ort-Besuch,

ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(8) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachter/innen auf ihre Tätigkeit vor, insbesondere auf deren Rolle als Gutachter/in, und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit, insbesondere in Hinblick auf die Beachtung relevanter rechtlicher Grundlagen und die Besonderheiten der antragstellenden Institution bzw. des Antragsgegenstands.

§ 6. Vor-Ort-Besuch

(1) Die Begutachtung ist mit einem ein- bis dreitägigen Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch die Gutachter/innengruppe verbunden. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von einem Vor-Ort-Besuch absehen.

(2) Im Falle der Reakkreditierung entscheidet das Board über Vor-Ort-Besuche an weiteren Orten, wenn die antragstellende Institution Studiengänge an mehr als einem Ort durchführt.

(3) Wird die Akkreditierung eines Studiengangs für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung beantragt oder wird mit der Änderung einer Programmakkreditierung die Durchführung an einem Ort beantragt, an dem der Studiengang bisher nicht durchgeführt wird, findet der Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen Ort der Durchführung des Studiengangs statt.

(4) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens angepasst und mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, Vertreter/innen der Geschäftsstelle sowie Vertreter/innen der antragstellenden Institution teil. Die Vertreter/innen der Institution werden von dieser ausgewählt. Die Auswahl von Studierenden, sofern vorhanden, erfolgt durch die Studierendenvertretung.
3. Alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution werden gehört und die einzelnen anzuhörenden Personen stellen ihre Positionen frei und unbeeinflusst dar.
4. Die Vertreter/innen der Geschäftsstelle unterstützen die Gutachter/innen in ihrer Tätigkeit und achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs.

§ 7. Gutachten

(1) Die Gutachter/innen erstellen auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen und dem Vor-Ort-Besuch ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß §§ 15ff und gegebenenfalls aus Hinweisen zu besonders hervorzuhebender guter Praxis bzw. aus Empfehlungen zur Weiterentwicklung besteht.

(2) Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel des Konsenses, um gemeinsame Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien und eine abschließende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen nicht auszuräumen sind, werden sie im Gutachten transparent gemacht.

(3) Wurden fachspezifische Ferngutachten gemäß § 5 Abs 3 eingeholt, berücksichtigen die Gutachter/innen diese bei der Erstellung des Gutachtens.

§ 8. Stellungnahme

Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Institution und räumt ihr eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein. Im Rahmen der Stellungnahme hat die antragstellende Institution die Möglichkeit, insbesondere auf Faktenfehler hinzuweisen, aber auch allenfalls abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter/innen darzulegen. Die schriftliche Stellungnahme ist an das Board zu richten. Nach Eingang der Stellungnahme übermittelt die Geschäftsstelle diese der Gutachter/innen-gruppe. Die Gutachter/innen prüfen die Stellungnahme und nehmen bei Bedarf Änderungen des Gutachtens vor. Im Falle von Änderungen übermittelt die Geschäftsstelle das endgültige Gutachten zur Kenntnisnahme an die antragstellende Institution.

§ 9. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board entscheidet über die Akkreditierung und deren Änderung auf Grundlage der Antragsunterlagen, des Gutachtens und der Stellungnahme der antragstellenden Institution. Das Board gibt dem Antrag statt oder weist ihn ab.

(2) Gibt das Board einem Antrag auf Akkreditierung statt, beträgt die Akkreditierungsfrist bei der institutionellen Erstakkreditierung und der Reakkreditierung sechs Jahre. Nach ununterbrochener Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren wird die Akkreditierung von Studiengängen unbefristet ausgesprochen.

(3) Anträgen auf Reakkreditierung und auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung kann das Board auch unter Auflagen stattgeben. Das Board entscheidet, ob für die Überprüfung der Auflagenerfüllung eine externe Begutachtung notwendig ist. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch bzw. die Erstellung eines Gutachtens für die Beurteilung der Auflagenerfüllung für erforderlich, finden §§ 5 bis 12 Anwendung.

(4) Gibt das Board einem Antrag auf Reakkreditierung oder auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung unter Auflagen statt und weist die Fachhochschul-Einrichtung die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Gibt das Board einem Antrag auf Reakkreditierung oder auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung unter Auflagen statt und weist die Fachhochschul-Einrichtung die Erfüllung der Auflagen nicht nach, widerruft das Board die Akkreditierung mit Bescheid.

(5) Die Entscheidung des Boards bedarf vor Bescheiderlassung der Genehmigung durch den/die zuständige/n Bundesminister/in. Bei Anträgen auf Akkreditierung von Studiengängen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege ist zudem das Einvernehmen mit dem/r zuständigen Bundesminister/in für Gesundheit herzustellen.

(6) Der Bescheid enthält jedenfalls folgende Angaben:

1. Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschul-Einrichtung und der Fachhochschul-Einrichtung;
3. Bezeichnung, Art, Organisationsform, Gesamtarbeitsaufwand (in ECTS-Anrechnungspunkten), Dauer (in Semestern), verwendete Sprache und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs bzw. der Studiengänge;
4. Anzahl der Studienplätze je Studienjahr;
5. Ort(e), an dem/denen der Studiengang bzw. die Studiengänge durchgeführt wird bzw. werden;
6. allfällige Auflagen im Falle von Anträgen auf Reakkreditierung und Änderung von institutionellen Akkreditierungen oder Programmakkreditierungen.

§ 10. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die AQ Austria leicht zugänglich auf ihrer Website für die Dauer der Akkreditierung einen Ergebnisbericht zum Akkreditierungsverfahren, der die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung, das endgültige Gutachten (inkl. Name und Institution der Gutachter/innen) und die Stellungnahme der antragstellenden Institution (letzteres nach deren Zustimmung) enthält. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind dabei von der Veröffentlichung ausgenommen. Die Fachhochschul-Einrichtung veröffentlicht den Ergebnisbericht für die Dauer der Akkreditierung leicht zugänglich auf ihrer Website.

§ 11. Kosten

Die antragstellende Institution ersetzt der AQ Austria die Gebühren der Gutachter/innen und zahlt eine vom Board durch eine Verordnung festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Vorlage des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

§ 12. Beschwerden

Die antragstellende Institution kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen.

§ 13. Nachweis der Aufлагenerfüllung

(1) Erfolgt die Reakkreditierung oder die Genehmigung von Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder Programmakkreditierungen unter Auflagen, hat die Fachhochschul-Einrichtung dem Board innerhalb des mit Bescheid festgesetzten Zeitraums die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

§ 14. Genehmigungsrelevante Änderungen

Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen bedürfen jedenfalls einer bescheidmäßigen Genehmigung, wenn Änderungen die folgenden Merkmale betreffen:

1. Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschul-Einrichtung oder der Bezeichnung der Fachhochschul-Einrichtung;
2. Änderung des Studienplans, die das Profil des Studiengangs wesentlich verändert, der Bezeichnung des Studiengangs, der Organisationsform, des Gesamtarbeitsaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Semestern), der verwendeten Sprache und/oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form);
3. Änderung der Anzahl der Studienplätze je Studienjahr;
4. Änderung des Orts bzw. der Orte, an dem der Studiengang durchgeführt wird.

3. Abschnitt: Beurteilungskriterien

§ 15. Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung

(1) Profil und Zielsetzung

Die Fachhochschul-Einrichtung hat ein institutionelles Profil und leitet daraus hochschuladäquate Ziele für die Bereiche Studium und Lehre sowie angewandte Forschung und Entwicklung ab.

(2) Entwicklungsplan

1. Die Fachhochschul-Einrichtung hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Frauenförderung und den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht einen definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans vor.

(3) Organisation der Fachhochschul-Einrichtung

1. Die Organisationsstruktur der Fachhochschul-Einrichtung gewährleistet durch ein austariertes System der Funktionen entsprechend den Regelungen des Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.

2. Der Satzungsentwurf enthält jedenfalls folgende Regelungen:

- a. die Studien- und Prüfungsordnungen;
- b. die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten;
- c. Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern;
- d. Bestimmungen über Frauenförderung;
- e. Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen.

(4) Studienangebot

1. Die Fachhochschul-Einrichtung bietet mindestens einen Bachelorstudiengang und einen darauf aufbauenden Masterstudiengang oder mindestens einen Diplomstudiengang an.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht definierte Prozesse zur Entwicklung, Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen vor, in die die relevanten Interessengruppen eingebunden sind und mit denen sie die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicherstellt.

(5) Studiengang und Studiengangsmanagement

Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Studiengang gelten die nachfolgenden Kriterien, die unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden sind. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z.B. verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Fachhochschul-Einrichtung und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolvent/inn/en bzw. Studienplätzen gegeben.

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen

Qualifikationsrahmens. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad, der von der AQ Austria gemäß § 6 Abs 2 FHStG festgelegt ist, entsprechen dem Profil des Studiengangs.
5. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre. Im Falle von Bachelor- und Diplomstudiengängen umfasst der Studienplan ein Berufspraktikum.
6. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.
7. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.
8. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.
9. Die Ausstellung eines Diploma Supplements ist vorgesehen. Es entspricht den Vorgaben der Anlage zur Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Ausstellung eines Anhangs zum Diplom („Diploma Supplement“) für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen.
10. Die Zugangsvoraussetzungen sind klar definiert, entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im FHStG vorgesehenen Regelungen und fördern die Durchlässigkeit des Bildungssystems.
11. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert, gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen und entspricht den im FHStG vorgesehenen Regelungen.
12. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert, transparent und entsprechen den im FHStG vorgesehenen Regelungen. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 71/1999) berücksichtigt.

(6) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.
2. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung

von Beschwerden zur Verfügung, das den Regelungen gemäß [FHStG](#) entspricht.

(7) Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Die Fachhochschul-Einrichtung orientiert ihre anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.
2. Die geplanten Leistungen in der angewandten Forschung und Entwicklung entsprechen dem hochschulischen Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen.
3. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der angewandten Forschung und Entwicklung mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor.
4. Das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschul-Einrichtung ist in die angewandte Forschung und Entwicklung des jeweiligen Fachs eingebunden.
5. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht die Förderung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen vor.
6. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht Maßnahmen für einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft vor.

(8) Personal

1. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan ausreichend Lehr- und Forschungspersonal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.
2. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehrkörpers gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.
3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt.
4. Das Lehr- und Forschungspersonal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziert.
5. Die Entwicklungsteams für die Studiengänge sind in Hinblick auf das Profil der jeweiligen Studiengänge fach einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert. Die Entwicklungsteams entsprechen in der Zusammensetzung und hinsichtlich des Einsatzes in der Lehre den im [FHStG](#) festgelegten Voraussetzungen.
6. Die Leitung für die Studiengänge obliegt fach einschlägig wissenschaftlich qualifiziertem

Lehr- und Forschungspersonal, das diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

7. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

8. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren vor. Wenn Fachhochschul-Professor/inn/en vorgesehen sind, orientiert sich die Fachhochschul-Einrichtung an den diesbezüglichen Anforderungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002. Für den Fall, dass eine Fachhochschul-Einrichtung nicht über eine ausreichende Anzahl an Fachhochschul-Professor/inn/en verfügt, um Auswahlkommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Professor/inn/en als Mitglieder der Auswahlkommission vorgesehen.

9. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

10. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation vor.

(9) Finanzierung

Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(10) Infrastruktur

Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Fachhochschul-Einrichtung externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(11) Kooperationen

Die Fachhochschul-Einrichtung sieht über § 15 Abs 7 Z 3 hinaus ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/innen im In- und Ausland vor, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

(12) Qualitätsmanagementsystem

1. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem vor. Dieses gewährleistet ausgehend von den Zielen der Fachhochschul-Einrichtung, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt sowie die Erfüllung der Beurteilungskriterien sichergestellt und die Weiterentwicklung

der Fachhochschul-Einrichtung gefördert wird.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht Verfahren zur regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung und der unterstützenden Aufgaben vor, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.

3. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht Strukturen und Verfahren vor, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

(13) Information

Die Fachhochschul-Einrichtung sieht eine Website vor, die leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung stellt. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

§ 16. Kriterien für die Reakkreditierung

(1) Profil und Zielsetzung

Die Fachhochschul-Einrichtung hat ein institutionelles Profil und hieraus abgeleitete hochschuladäquate Ziele für die Bereiche Studium und Lehre sowie angewandte Forschung und Entwicklung.

(2) Entwicklungsplan

1. Die Fachhochschul-Einrichtung hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung nutzt den definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans.

(3) Organisation der Fachhochschul-Einrichtung

1. Die Organisationsstruktur der Fachhochschul-Einrichtung gewährleistet durch ein austariertes System der Funktionen entsprechend den Regelungen des [FHStG](#) Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.

2. Die Satzung enthält jedenfalls folgende Regelungen:

- a. die Studien- und Prüfungsordnungen;
- b. die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten;

- c. Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern;
- d. Bestimmungen über Frauenförderung;
- e. Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen.

(4) Studienangebot

1. Die Fachhochschul-Einrichtung bietet mindestens einen Bachelorstudiengang und einen darauf aufbauenden Masterstudiengang oder mindestens einen Diplomstudiengang an. Im Falle einer Fachhochschul-Einrichtung, welche bereits die Bezeichnung „Fachhochschule“ gemäß FHStG auf Antrag verliehen bekommen hat, werden mindestens zwei Bachelorstudiengänge mit darauf aufbauendem Masterstudiengang oder mindestens zwei Diplomstudiengänge angeboten.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt in ihren Studiengängen die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicher. Hierfür verwendet sie regelmäßig definierte Prozesse zur Weiterentwicklung von Studiengängen, in die die relevanten Interessengruppen eingebunden sind. Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

- a. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre. Im Falle reglementierter Berufe ist zusätzlich darzulegen, wie gewährleistet wird, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang gegeben sind.
- b. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

(5) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung, das den Regelungen gemäß FHStG entspricht.

(6) Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Die Fachhochschul-Einrichtung orientiert ihre anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung erbringt Leistungen in der angewandten Forschung und Entwicklung, die dem hochschulischen Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen

entsprechen.

3. Die Fachhochschul-Einrichtung führt den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der angewandten Forschung und Entwicklung mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland durch.

4. Das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschul-Einrichtung ist in die angewandte Forschung und Entwicklung des jeweiligen Fachs eingebunden.

5. Die Fachhochschul-Einrichtung fördert anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

6. Die Fachhochschul-Einrichtung leistet einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

(7) Personal

1. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend Lehr- und Forschungspersonal und über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.

2. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehrkörpers gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.

3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt.

4. Das Lehr- und Forschungspersonal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziert.

5. In allen Studiengängen lehren mindestens vier Personen des jeweiligen Entwicklungsteams, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs fach einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert sind. Von diesen sind zwei wissenschaftlich durch Habilitation bzw. eine gleichwertige Qualifikation ausgewiesen und zwei verfügen über den Nachweis einer aktuellen Tätigkeit in einem für die jeweiligen Studiengänge relevanten Berufsfeld.

6. Die Leitung für die Studiengänge obliegt fach einschlägig wissenschaftlich qualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal, das diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

7. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

8. Die Fachhochschul-Einrichtung wendet für die Aufnahme des haupt- und

nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren an. Wenn Fachhochschul-Professor/inn/en vorgesehen sind, orientiert sich die Fachhochschul-Einrichtung an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Fachhochschul-Einrichtung nicht über eine ausreichende Anzahl an Fachhochschul-Professor/inn/en verfügt, um Auswahlkommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Professor/inn/en als Mitglieder der Auswahlkommissionen vorgesehen.

9. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung.

10. Die Fachhochschul-Einrichtung nutzt geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation.

(8) Finanzierung

Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(9) Infrastruktur

Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Fachhochschul-Einrichtung externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(10) Kooperationen

Die Fachhochschul-Einrichtung unterhält über § 16 Abs 6 Z 3 hinaus ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inn/en im In- und Ausland, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

(11) Qualitätsmanagementsystem

1. Die Fachhochschul-Einrichtung nutzt ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem. Dieses gewährleistet ausgehend von den Zielen der Fachhochschul-Einrichtung, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt sowie die Erfüllung der Beurteilungskriterien sichergestellt und die Weiterentwicklung der Fachhochschul-Einrichtung gefördert wird.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung erfasst regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung und den unterstützenden Aufgaben, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.

3. Die Fachhochschul-Einrichtung überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es erforderlichenfalls unter Beteiligung interner und externer Expertise weiter.
4. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

(12) Information

Die Fachhochschul-Einrichtung stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

§ 17. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren.
2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschul-Einrichtung eingebunden.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z.B. verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Fachhochschul-Einrichtung und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.
2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolvent/inn/en bzw. Studienplätzen gegeben.
3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad, der von der AQ Austria gemäß § 6 Abs 2 FHStG festgelegt ist, entsprechen dem Profil des Studiengangs.
5. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre. Im Falle von Bachelor- und Diplomstudiengängen umfasst der Studienplan ein Berufspraktikum.
6. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.
7. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.
8. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.
9. Die Ausstellung eines Diploma Supplements ist vorgesehen. Es entspricht den Vorgaben der Anlage zur Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Ausstellung eines Anhangs zum Diplom („Diploma Supplement“) für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen.
10. Die Zugangsvoraussetzungen sind klar definiert, entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im FHStG vorgesehenen Regelungen und fördern die Durchlässigkeit des Bildungssystems.
11. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert, gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen und entspricht den im FHStG vorgesehenen Regelungen.
12. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert, transparent und entsprechen den im FHStG vorgesehenen Regelungen. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.

(3) Personal

1. Das Entwicklungsteam für den Studiengang ist in Hinblick auf das Profil des Studiengangs fach einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert. Das Entwicklungsteam entspricht in der Zusammensetzung und hinsichtlich des Einsatzes in der Lehre den im FHStG festgelegten Voraussetzungen.
2. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht für den Studiengang ausreichend Lehr- und Forschungspersonal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

3. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehrkörpers gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.
4. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt.
5. Das Lehr- und Forschungspersonal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziert. Wenn für den Studiengang Fachhochschul-Professor/inn/en vorgesehen sind, orientiert sich die Fachhochschul-Einrichtung an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Fachhochschul-Einrichtung nicht über eine ausreichende Anzahl an Fachhochschul-Professor/inn/en verfügt, um Auswahlkommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Professor/inn/en als Mitglieder der Auswahlkommission vorgesehen.
6. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.
7. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in dem Studiengang als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

(4) Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(5) Infrastruktur

Für den Studiengang steht eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls sich die Fachhochschul-Einrichtung externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(6) Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in für den Studiengang fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Fachhochschul-Einrichtung eingebunden.

2. Die (geplanten) Forschungsleistungen des dem Studiengang zugeordneten hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals entsprechen dem hochschulischen Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur.

(7) Kooperationen

Für den Studiengang sieht die Fachhochschul-Einrichtung entsprechend seinem Profil Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

§ 18. Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien sowie von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung

(1) Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien

Für die Akkreditierung gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß § 17 folgende Kriterien:

1. Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.
2. Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.
3. Die beteiligten Institutionen haben in einem Kooperationsvertrag jedenfalls folgende Punkte geregelt:
 - a. Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
 - b. Zulassungs- und Auswahlverfahren;
 - c. Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
 - d. die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
 - e. akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
 - f. organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.

(2) Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung

Für die Akkreditierung gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß § 17 folgende Kriterien:

1. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in gleicher Qualität und unter vergleichbaren Studienbedingungen erfolgt wie für Studiengänge am Ort, für den die institutionelle Akkreditierung erfolgte. Dabei wird gewährleistet, dass es an bereits bestehenden Orten der Durchführung von Studiengängen zu keinem qualitätsmindernden Ressourcenabzug kommt.
2. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass spezifische Herausforderungen eines an einem anderen Ort durchgeführten Studiengangs in ihrem internen Qualitätsmanagement explizit berücksichtigt werden.

3. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Studierenden adäquat und mit jenen an anderen Orten der Fachhochschul-Einrichtung vergleichbar sind und den Studierenden ein Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden zur Verfügung steht.

4. Liegt der Ort zur Durchführung des Studiengangs im Ausland, gewährleistet die Fachhochschul-Einrichtung zusätzlich, dass in der Durchführung nicht gegen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt zudem sicher, dass andere Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede erfolgt insbesondere in Hinblick auf die Rolle der Studierenden im Lern-Lehr-Prozess und in den Prozessen der Qualitätssicherung.

5. Falls die Fachhochschul-Einrichtung mit einer anderen hochschulischen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt ein Vertrag vor, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.

5. Abschnitt

§ 19. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

(2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängige Verfahren gilt die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung vom 28.05.2015.

